

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Potsdam, 20. November 2019

Informationen für Schweinehalter zur Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Liebe Tierhalterinnen, liebe Tierhalter,

durch den Nachweis der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein im Westen Polens am 14. November 2019 ist das Seuchengeschehen bis auf ca. 80 km an Brandenburg herangerückt. Das Ausmaß des Geschehens in Westpolen und damit die Aussichten auf eine mögliche Tilgung des Seuchenherdes sind noch nicht absehbar. Die Situation möchte ich zum Anlass nehmen, um erneut auf die Risiken durch die Afrikanische Schweinepest und die Möglichkeiten zur Vorbeugung hinzuweisen.

Was ist die Afrikanische Schweinepest?

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Viruserkrankung bei Haus- und Wildschweinen, die fast immer tödlich verläuft und unheilbar ist. Es gibt keine Möglichkeit die Schweine durch eine vorbeugende Impfung zu schützen. Für den Menschen oder andere Tierarten ist die Afrikanische Schweinepest nicht ansteckend.

Was passiert, wenn die Afrikanische Schweinepest in einem Hausschweinebestand auftritt?

Der infizierte Bestand wird gesperrt und die Tiere werden tierschutzgerecht getötet. Es finden epidemiologische Ermittlungen zur Einschleppungsursache und zur möglichen Weiterverbreitung der Seuche statt. Darüber hinaus werden Schutzzonen eingerichtet, in denen der Tierverkehr erheblich eingeschränkt wird und umfangreiche Untersuchungen in allen Schweinehaltungen stattfinden.

Wie kann ich mich als Schweinehalter vor der Afrikanischen Schweinepest schützen?

Schweinehalter sind grundsätzlich verpflichtet, die Regelungen der Schweinehaltungshygieneverordnung einzuhalten. Insbesondere sollten Schweinehalter zum Schutz vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest insbesondere folgende Maßnahmen umsetzen:

- Der Zugang fremder Personen ist auf das unbedingt Nötige zu beschränken.
- Der Stall sollte nur nach Desinfektion des Schuhwerks und mit Schutzkleidung betreten werden.
- Der Zukauf von Tieren erfolgt nur aus Beständen mit bekanntem Gesundheitsstatus.

- Die Verfütterung von Speiseabfällen ist verboten!
- Einstreu und Futtermittel sind vor Wildtieren geschützt zu lagern.
- Eine konsequente Schadnagerbekämpfung senkt das Risiko der Seucheneinschleppung.
- Eine strikte hygienische Trennung von Jagd und Schweinehaltung ist umzusetzen. Jagdkleidung oder -ausrüstung und der Jagdhund gehören nicht in den Stall. Das Aufbrechen/Zerwirken von Schwarzwild erfolgt örtlich getrennt von der Schweinehaltung.
- In Freiland- und Auslaufhaltungen ist der Kontakt zu Schwarzwild durch eine doppelte, sichere Zäunung auszuschließen.
- Krankheitsanzeichen (besonders Fieber, erhöhte Verluste oder vermehrte Aborte) der Schweine sind unverzüglich vom Hoftierarzt abklären zu lassen bzw. dem zuständigen Veterinäramt zu melden.

Tierhalter, die Mitarbeiter aus von der Afrikanischen Schweinepest betroffenen Regionen beschäftigen, sollten gewährleisten, dass von diesen keine Lebensmittel tierischer Herkunft mitgebracht werden bzw. Speiseabfälle in geschlossenen Behältern entsorgt werden.

Die Erhaltung der Seuchenfreiheit unserer Schweinebestände liegt in unserem gemeinsamen Interesse und schützt die Gesellschaft vor erheblichen wirtschaftlichen Verlusten.

Deshalb setze ich auf Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Nickisch

Landestierarzt